



## Kundmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Seefeld hat in seiner Sitzung vom 19.07.2022 gemäß § 18 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36/2001 idF 43/2003 iVm § 2 des Landes-Polizeigesetzes 1976, LGBl. Nr. 60/1976 idF 82/2003, unter der Bedachtnahme auf die die örtlichen Gegebenheiten der Gemeinde Seefeld zur Abwehr von ungebührlicherweise hervorgerufenen störenden Lärm folgende Lärmschutzverordnung für die Gemeinde Seefeld beschlossen:

# Lärmschutzverordnung der Gemeinde Seefeld

### § 1 Allgemeine Bestimmungen

1. Jedermann hat sich so zu verhalten, dass andere Personen nicht durch Lärm, welcher vermeidbar und nicht unbedingt notwendig ist, belästigt werden.
2. Vermeidbar ist Lärm unter anderem dann, wenn er ohne gerechtfertigte Veranlassung verursacht oder bei begründetem Anlass, insbesondere durch fehlende Rücksichtnahme oder mangelhafte Beschaffenheit von Einrichtungen oder Anlagen, grundlos verstärkt wird.
3. Diese Verordnung ist auf Handlungen und Unterlassungen nicht anzuwenden, die schon nach einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung (z.B. gewerberechtliche, straßenpolizeiliche, kraftfahrrechtliche, baurechtliche Bestimmungen (z.B. Tiroler Baulärmverordnung), etc. geboten oder verboten sind.

### § 2 Allgemeiner Lärmschutz

1. Es ist verboten, ungebührlicherweise störenden Lärm zu erregen, insbesondere während der Nachtruhe von 22:00 bis 07:00 Uhr.
2. Die Verrichtung lärmender Haus- und Gartenarbeiten ist an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen ganztägig, an Werktagen/Samstagen in der Zeit von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 20:00 bis 07:00 Uhr verboten. Dies gilt insbesondere im Wohngebiet für
  - die Benützung von lärmzeugenden Maschinen mit Verbrennungsmotoren;
  - den Betrieb von Modellflugzeugen und sonstigen Spiel- und Sportgeräten in Modellausführungen mit Verbrennungsmotoren, sowie elektronische Drohnen
  - lärmzeugende Hausarbeiten wie beispielsweise das Hämmern, Sägen, Bohren, das Zerkleinern von Brennmaterial udgl;



- die Benützung von Krafträdern und Motorfahrrädern ohne zwingenden Grund auf Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen und sonstigen Privatgrundstücken, sowie durch das Laufen lassen von Verbrennungsmotoren aller Art auf diesen Grundflächen.
- 3. Die vorgehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, soweit nach den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten eine Störung Dritter durch die dort bezeichneten Tätigkeiten ausgeschlossen ist.

### **§ 3 Lärmschutz Baulärm / „saisonsbedingter Baustopp“**

1. Sämtliche Erdarbeiten sowie Abbruch- und Betonierarbeiten sind der Zeit von 01.07. bis 15.09 und 15.12. bis 31.3 und in der Osterwoche von Mittwoch bis Ostermontag, verboten.
2. Der Bauwerber nimmt zur Kenntnis, dass in der Zeit vom 01.7. bis 15.9. und 15.12. bis 31.3 eines Jahres keine Bau bzw. Mobilkräne (ausgenommen kurzfristige Ladetätigkeit) aufgestellt und in Betrieb sein dürfen sowie von der Baustelle entfernt werden müssen.
3. Ganzjährig dürfen lärmstörende Bauarbeiten nicht vor 08:00 Uhr begonnen, nicht zwischen 12:00 Uhr und 13:00 Uhr und nicht nach 20:00 Uhr ausgeführt werden. An Sonn- und Feiertagen sind lärmstörende Bauarbeiten ebenfalls ganzjährig untersagt.

### **§ 4 Benützung von Tonwiedergabegeräten**

1. Rundfunk-, Fernseh- und Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente und sonstige Lautverstärkeranlagen dürfen nur in solcher Lautstärke benützt werden, dass unbeteiligte Personen nicht gestört werden.
2. In der Zeit der Nachtruhe, das ist von 22:00 bis 07:00 Uhr, dürfen die im Abs 1 definierten Tonwiedergabegeräte nur in geschlossenen Räumen und lediglich mit Zimmerlautstärke betrieben werden. Ausgenommen davon sind zum Beispiel Nachtlokale mit entsprechender Genehmigung.

### **§ 5 Tierhaltung**

1. Tierhalter haben jene Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, um Lärmbelästigungen seitens der gehaltenen Tiere, insbesondere in der Zeit von 22:00 bis 07:00 Uhr, hintanzuhalten und dass der mit einer ordnungsgemäßen Tierhaltung verbundene Lärm nicht überschritten und Dritte nicht über das zumutbare Maß hinaus belästigt werden.
2. Tierhalter im Sinne des Abs 1 ist, wer die Sorge für die Tiere durch Gewährung von Obdach und Unterhalt im eigenen oder fremden Interesse übernommen hat.

### **§ 6 Ausnahmegenehmigung**

Der Bürgermeister kann von dem ausgesprochenen Verbot der Lärmerregung ab 22:00 eine schriftliche Ausnahmegenehmigung für diverse Veranstaltungen erteilen, sofern nicht öffentliche Interessen, insbesondere solche der Gesundheit, entgegenstehen oder in unmittelbarer Nähe Einrichtungen bestehen, die eines besonderen Schutzes gegen Lärm bedürfen. Die Ausnahmebewilligung ist an Auflagen zu knüpfen, soweit dies zur Wahrung öffentlicher Interessen erforderlich ist.



### § 7 Verwaltungsübertretung

1. Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, insbesondere der vorliegenden Lärmschutz-Verordnung zuwiderhandelt, begeht, sofern die Tat nicht nach einer anderen Rechtsvorschrift strafbar ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 1.450,- Euro von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.
2. Bei Vorliegen von erschwerenden Umständen kann der Verfall der zur Begehung der Tat verwendeten Gegenstände ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände dem Täter oder einem Mitschuldigen gehören.

Seefeld, am 19.07.2022

Für den Gemeinderat  
der Gemeinde Seefeld:

